

Bremerhaven, 27.02.2026

Antrag - Nr. StVV - AT 7/2026 (§ 36 GOSTVV)		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.03.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Klage gegen Finanzaufsichtsgesetz (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P)

Die Bremische Bürgerschaft hat am 10.12.2025 in zweiter Lesung ein Gesetz zur Ausführung einer Kommunalaufsicht beschlossen, das am 18.12.2025 in Kraft getreten ist. Mit dieser Entscheidung erlangt das Bundesland Bremen erstmals weitreichende Kontrollmöglichkeiten über den Haushalt der Stadt Bremerhaven und die Verwaltung im Allgemeinen. Dabei geht es nicht allein um Informations- und Beanstandungsrechte, sondern zudem um die Kompetenzen, Bremerhaven Anordnungen zu erteilen und diese gegebenenfalls auf Kosten der Seestadt umsetzen zu lassen. Final wäre sogar die Bestellung eines Beauftragten des Landes möglich, der in Bremerhaven unmittelbar, wie ein Organ der Stadt (Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat), Entscheidungen treffen und umsetzen lassen kann.

Dieses Aufsichtsgesetz stellt das bei der Gründung des Bundeslandes Freie Hansestadt Bremen intendierte und historisch weiter gewachsene Verhältnis der beiden Städte Bremerhaven und Bremen untereinander sowie der beiden Städte gegenüber dem Bundesland in Frage. Denn Bremerhaven steht seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr gleichberechtigt neben der Stadt Bremen. Anders als es der Name des *Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht* suggeriert, ermöglicht es dem Senat erstmals eine umfassende landesrechtliche Aufsicht über alle Verwaltungsbereiche der Stadt Bremerhaven. Damit geht es weit über eine Aufsicht über eine rechtskonformen Haushaltsaufstellung hinaus.

Aus diesen Gründen möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 140 Bremische Landesverfassung vor dem Staatsgerichtshof mit dem Ziel, das Gesetz zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht für unvereinbar mit der Bremer Landesverfassung zu erklären.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, zusammen mit dem Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung geeignete rechtliche Vertreter:innen für dieses Verfahren auszuwählen und mit der Führung des Verfahrens zu beauftragen.
3. Der Stadtverordnetenversammlung ist regelmäßig über den Stand des Verfahrens Bericht zu erstatten.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Claudius Kaminiarz
und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P